

PCGK-Bericht 2025



Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung GmbH – UFZ

für das Jahr 2025

Vorbemerkung

Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ ist ein rechtlich selbstständiges Zentrum der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. Das UFZ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es wird zu 90 % vom Bund und zu jeweils 5 % von den Sitzländern Sachsen und Sachsen-Anhalt finanziert.

Durch seine strategisch-programmatische Ausrichtung stellt sich das UFZ drängenden Fragen im Bereich der Umweltforschung, um so einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag zu leisten. Als internationales Kompetenzzentrum für systemische, interdisziplinäre Umweltforschung untersucht das UFZ die komplexen Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur unter dem Einfluss des globalen Wandels. Das Ziel besteht darin, Systemlösungen zum Management komplexer Umweltsysteme und zur Überwindung von Umweltproblemen zu erarbeiten und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zu den Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen beizutragen. Die wissenschaftliche Exzellenz und der nachhaltige Einsatz öffentlicher Mittel zur Erreichung der Unternehmensziele sind dabei die wichtigsten Leitlinien für das unternehmerische Handeln und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. Gemäß § 20 seines Gesellschaftsvertrags unterwirft sich das UFZ dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich erklären, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde oder wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist (auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

Geschäftsführung und Gremien

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten per 31.12.2025 folgende Personen an:

Wissenschaftliche Geschäftsführerin: Prof. Dr. Katrin Böhning-Gaese

Prof. Dr. Böhning-Gaese ist seit 01.09.2024 Wissenschaftliche Geschäftsführerin des UFZ. Sie lenkt und koordiniert die wissenschaftlichen Einheiten des Zentrums und ist für die Forschungs- und Entwicklungsprogramme verantwortlich.

Administrative Geschäftsführerin: Dr. Sabine König

Dr. König wurde im März 2019 zur Administrativen Geschäftsführerin des UFZ bestellt und verantwortet die Bereiche Administration und technische Infrastruktur.

Gremien

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören per 31.12.2025 folgende Personen an:

- MinDirig Daniel Rudolf (Vorsitzender), Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
- MinDirig'in Dr. Babett Gläser (Stellvertreterin), Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
- AL Michael Lehmann (Stellvertreter), Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
- Dr. Ilona Bärlund, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ
- Prof. Dr. Christian Calliess, Freie Universität Berlin
- Prof. Dr. Christine Fürst, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Dipl.-Ing. Regina Gnirß, Berliner Wasserbetriebe
- MinR Thorsten Hinrichs, Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
- Prof. Dr. Eva Inés Oberfell, Universität Leipzig
- MinR'in Theresa Pfeifer-Rosenfeldt, Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Prof. Dr. Julia Pongratz, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dr. Ulrike Werban, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ

Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2025 bei 66,7 %.

Wissenschaftlich-Technischer Rat

Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlich-technischer Bedeutung, wie Forschungs- und Entwicklungsprogramme, Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen, Grundsatzfragen der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft sowie der internationalen Zusammenarbeit.

Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung auf allen Gebieten von Forschung und Entwicklung, insbesondere bei Strategie und Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Ausbauinvestitionsplanung, Ergebnisbewertung und Berufungsangelegenheiten. Die Mitglieder sind in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf den Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Gesellschaft tätig sind.

Vergütung

Die Gesamtvergütung jedes Mitgliedes der Geschäftsführung ist individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert im Anhang zu diesem Bericht dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistun-

gen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats des UFZ zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft – momentan noch oder begründet dauerhaft – abgewichen (*aus dem PCGK zitierte Passagen sind kursiv gedruckt*):

Zu 4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Zu 4.1.3

Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung sollen sich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens an § 90 AktG orientieren. Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

Das UFZ erhält eine institutionelle Förderung. Auf Basis dessen wurde mit den Zuwendungsgebern ein größerer Turnus für die Durchführung der Sitzungen des Überwachungsorgans vereinbart. Die Geschäftsführung berichtet zweimal jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit der Gesellschaft. Bei Bedarf wird zusätzlich ad hoc an die Aufsichtsratsvorsitzende berichtet. Begründet wird die nur zweimal jährlich stattfindende Berichterstattung damit, dass die Basis zur Planung und Umsetzung des Geschäftsjahres der mit den Zuwendungsgebern abgestimmte Wirtschaftsplan und die anschließend erlassenen Zuwendungsbescheide sind. Da hier nur im Ausnahmefall Abweichungen zu erwarten sind, wird eine halbjährige Berichterstattung sowohl von der Geschäftsführung des UFZ als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen.

Zu 5. Geschäftsführung

Zu 5.2.4

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein. Eine Wiederbestellung oder Änderung des Anstellungsvertrags bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung oder des laufenden Anstellungsvertrags vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bzw. des laufenden Anstellungsvertrags soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags des UFZ erfolgt die Erstbestellung der Geschäftsführung – wie etwaige Wiederbestellungen – für höchstens fünf Jahre. Im Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren (ergänzende Anmerkung: in den Anstellungsverträgen). Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt, da das UFZ als Forschungseinrichtung kein Wirtschaftsunternehmen ist, das in einem Marktumfeld tätig ist und eine Erstbestelldauer von lediglich drei Jahren die Entwicklung und Umsetzung einer mittelfristigen Zentrumsstrategie, wie es

gerade von einer neuen Geschäftsführerin bzw. einem neuen Geschäftsführer zu Beginn ihrer bzw. seiner Amtszeit erwartet wird, praktisch unmöglich macht. Weiterhin erschwert im Forschungsbereich eine dreijährige Bestelldauer erheblich die Findung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für eine Geschäftsführungsposition in den Helmholtz-Zentren.

Zu 5.2.5

In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden.

Die maximale Bestelldauer ist an die gesetzliche Regelaltersgrenze geknüpft. Begründete Abweichungen können möglich sein, z. B.: zur Sicherstellung einer lückenlosen Übergabe des Amtes. Eine Festlegung in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde als nicht notwendig erachtet.

Zu 5.4.4

Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgans und – sofern davon verschieden – des Überwachungsorgans ausüben.

Anders als im PCGK vorgesehen, werden alle Angelegenheiten, die die Nebentätigkeiten der Geschäftsführung betreffen, nicht vom Aufsichtsrat entschieden, sondern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Zu 6. Überwachungsorgan

Zu 6.1.6

Das Überwachungsorgan soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen.

Aufgrund der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wird ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats nicht für erforderlich gehalten. Alle genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen beraten. Ferner ist beim UFZ eine Prüfgruppe der Zuwendungsgeber zum Jahresabschluss eingesetzt, die die Prüfung des Jahresabschlusses begleitet und die entsprechende Beschlussfassung im Aufsichtsgremium vorbereitet. In diese Prüfgruppe wurde ein Mitglied des Aufsichtsrats entsandt, welches in der Aufsichtsratssitzung über die Beratungen aus der Prüfgruppe berichtet.

Zu 6.1.9

Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrats fand zuletzt 2024 statt, aus der sich keine notwendigen Maßnahmen ergaben.

Zu 6.2.1

Dem Überwachungsorgan sollen nur Mitglieder angehören, die ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats haben.

Neben den zwei turnusmäßigen Sitzungen fand in 2025 ein Umlaufverfahren statt. Insbesondere die Diskussionen in den turnusmäßigen Sitzungen haben eine besondere Wichtigkeit für die Beschlussfindungen. Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Sitzungen ist von Bedeutung, um die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats sicherzustellen. Im Geschäftsjahr 2025 hat ein Mitglied des Aufsichtsrats an keiner der zwei turnusmäßigen Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen.

Zu 6.2.2

Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

Erfahrene Mitglieder mit spezifischem Wissen in Wissenschaft und Forschung sollen dem Aufsichtsrat angehören. Daher ist eine Altersgrenze nicht geboten.

Zu 6.5

Das Überwachungsorgan soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.

Vgl. Begründung zu 4.1.3

Zu 7. Transparenz

Zu 7.1.1

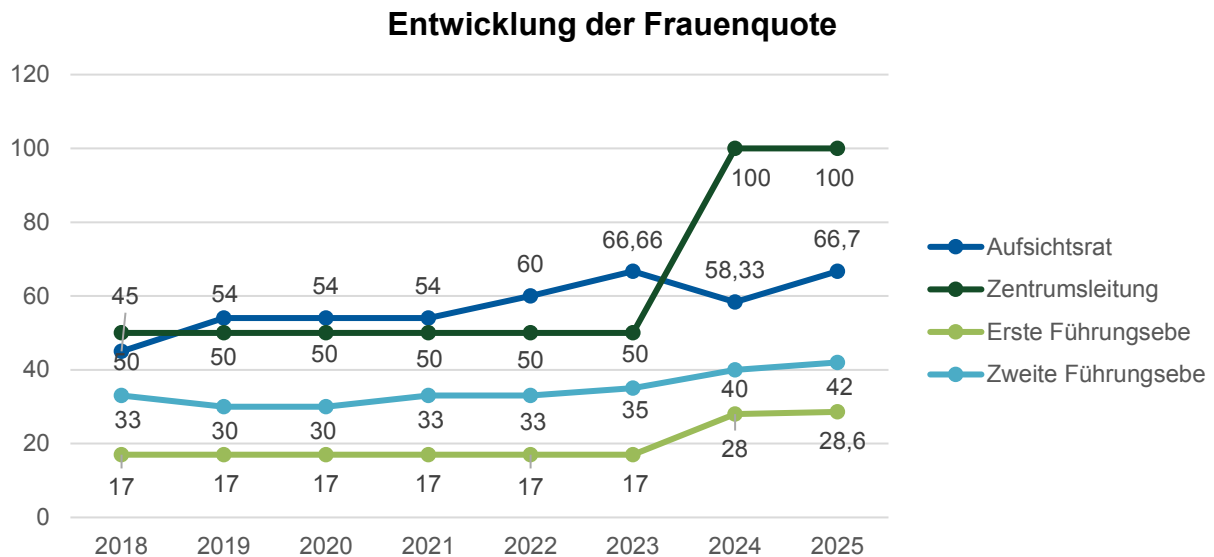
Der Corporate Governance Bericht soll auch

- eine kurze Darstellung der Maßnahmen im Sinne der Abschnitte 5.5.1. - 5.5.3. einschließlich einer Aussage zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unternehmens und*
- eine Darstellung der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung und den beiden Führungsebenen darunter und im Überwachungsorgan umfassen.*

Das UFZ entspricht den aufgelisteten Maßnahmen der Nachhaltigen Unternehmensführung zu Nr. 5.5.1 – 5.5.3. Die Geschäftsführung gewährleistet eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Dafür fördert die Geschäftsführung die Unternehmenskultur des UFZ aktiv. Unter anderem wird im Stab „Personalstrategie und Struktureller Wandel“ sichergestellt, dass Personalstrategie und strukturelle Veränderungen realisiert werden. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Arbeitskultur sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bietet das UFZ seinen Mitarbeitenden u.a. flexible Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten und

Kinderbetreuungsmöglichkeiten an.

Die Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung und den beiden Führungsebenen darunter sowie im Überwachungsorgan sind im folgenden Schaubild grafisch dargestellt. Die Quoten umfassen dabei sowohl die wissenschaftlichen als auch die administrativen Bereiche. In der ersten Führungsebene sind die Themenbereichsleitungen erfasst, in der zweiten Führungsebene die Leitungen der Departments, Abteilungen und Stäbe.



Zu 7.2.2

Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist unentgeltlich tätig, eine Aufnahme in den Corporate Governance-Bericht entfällt daher.

Zu 7.3

Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein. Hierzu zählen neben dem Corporate Governance Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und Lageberichtes erfolgen über den Bundesanzeiger. Auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite des UFZ wird daher verzichtet.

Zu 8.1.3


Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes sollen einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem vergleichbaren Rahmenwerk abgeben, das auch Menschenrechtsaspekte umfasst¹, sofern keine gesetzlichen Vorgaben gelten.

Als Teil des Helmholtz-Forschungsbereichs „Erde und Umwelt“ und im Einklang mit der UFZ-Mission trägt die Forschung des UFZ zum übergeordneten Ziel der Nachhaltigkeit bei. Um der besonderen Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und den eigenen Mitarbeitenden gerecht zu werden, versteht das UFZ Nachhaltigkeit in der Forschung als wesentliches Leitprinzip. Das UFZ ist seit 2005 EMAS validiert und wendet an seinen Standorten Leipzig, Halle, Magdeburg und Bad Lauchstädt zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltsleistung ein Umweltmanagementsystem nach der EG-Verordnung Nr. 1221/2009 und EN ISO 14.001:2009 Abschnitt 4 an. Zur ökologischen Nachhaltigkeit berichtet das UFZ in seiner jährlichen öffentlichen [Umwelterklärung](#).

Infolge der EU-weiten Konsolidierung von Berichtspflichten und der Veränderung der Kriterien zur verpflichtenden Berichterstattung im Geschäftsjahr 2025 ist das UFZ nicht mehr zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD verpflichtet. Die externe Berichterstattung erfolgt somit weiterhin etabliert über die jährliche EMAS-Umwelterklärung. Die im Zeitraum 2024/2025 unter Einbindung von internen (Umweltausschuss, Wissenschaftlich-Technischer Rat, Abteilungs- und Stabsleitungen sowie Geschäftsführung) durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse wurde fachlich abgeschlossen. Mit Entfall der Berichtspflicht wurde auf die Definition formaler Schwellenwerte für eine externe Prüfung verzichtet. Die identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) flossen jedoch in die Neubewertung der bedeutenden Umweltaspekte im Rahmen des EMAS-Umweltmanagements ein. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat sich der thematische Standard „S1: eigene Belegschaft“ hinsichtlich der sozialen Aspekte als wesentlich ergeben. Die Unterthemen von S1 werden durch das UFZ bereits durch verschiedene Maßnahmen bearbeitet. Unter anderem ist das UFZ Unterzeichner der Charta der Vielfalt sowie mit dem Prädikat „Total E-Quality“ ausgezeichnet. Die thematischen Standards S2 bis S4 der ESRS wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als nicht wesentlich für das UFZ identifiziert. Auf eine zusätzliche Berichterstattung in Bezug auf soziale Aspekte wird durch das UFZ verzichtet.



MinDirig Daniel Rudolf
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)



Prof. Dr. Katrin Böhning-Gaese
(Wissenschaftliche Geschäftsführerin)



Dr. Sabine Matthiä
(Administrative Geschäftsführerin)

¹ Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann bspw. auch durch die Erstellung einer Umwelterklärung nach EMAS erfolgen, ggf. ergänzt durch eine Erläuterung sozialer und menschenrechtlicher Aspekte der Unternehmenstätigkeit.

Das UFZ beschäftigt zwei Geschäftsführer. Mitglieder der Geschäftsführung waren im Berichtsjahr 2025 Frau Prof. Dr. Katrin Böhning-Gaese (wissenschaftliche Geschäftsführerin) und Frau Dr. Sabine König (administrative Geschäftsführerin). Nachfolgend sind die Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Berichtsjahr 2025 individualisiert angegeben. Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung Herr Prof. Dr. Peter Fritz sowie Herr Prof. Dr. Georg Teutsch erhielten in 2025 Ruhebezüge.

Bezügebestandteile (brutto):	Prof. Katrin Böhning-Gaese	Dr. Sabine König	Prof. Peter Fritz	Prof. Dr. Georg Teutsch
Vergütung, erfolgsunabhängig	170.996,73 €	152.440,25 €		
Vergütung, erfolgsabhängig		27.263,36 €		
Sonstige Leistungen (z. B. Ausgleichszahlungen zum Beamtenstatus)		2.800,00 €		
Einmalzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Jubiläumsszuwendungen usw.)				
Inflationsausgleichsprämie				
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Krankenversicherung und Umlagen		10.239,60 €		
Erstattung für Versorgungszwecke an Dritte (z. B. Universitäten)				
Natural- und Sachbezüge aus Versorgungszuschlag				
Versorgungsbezüge			95.422,44 €	24.298,41 €
Summe ausgezahlte Organbezüge	170.996,73 €	192.743,21 €	95.422,44 €	24.298,41 €

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütung für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.